

Kriminalpolizei

Im Grundgesetz steht in den Artikel 73 und 87 der Begriff „Kriminalpolizei“. Das hat folgende Ursache:

Auf den Konferenzen von Jalta (4.-11.2.1945) und Potsdam (17.7.-2.8.1945) beschlossen die Siegermächte, die polizeilichen Einrichtungen Deutschlands aufzulösen. Die neue Polizei sollte entnazifiziert, entmilitarisiert, demokratisiert und dezentralisiert werden.

In den drei „Westzonen“ sollte die **Dezentralisierung** strikt umgesetzt werden. Das wären jedoch für die Kriminalpolizei wieder Weimarer Verhältnisse gewesen und bedeuteten, den reisenden und überregionalen Täter nicht wirksam bekämpfen zu können. Dieser Nachteil sollte durch den Parlamentarischen Rat bei der Schaffung des Grundgesetzes behoben werden.

Die westlichen Siegermächte legten deshalb fest, dass sich die „Zusammenarbeit von Bund und Ländern **nicht auf das gesamte Polizeiwesen** erstrecken darf, sondern nur auf die **Kriminalpolizei** bezogen ist“.¹

Neben dem Begriff Kriminalpolizei hat der Parlamentarische Rat auch deren **Aufgabe** beschrieben, nämlich:

Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung wichtiger Straftaten.²

Mit denselben Gründen gestatteten 1949 die Amerikaner, Franzosen und Briten, mit dem so genannten „**Polizeibrief**“, in den drei Westzonen die Gründung eines gemeinsamen Bundeskriminalamtes.³

¹ Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 73, Rd.Nr. 157

² Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 87, Rd.Nr. 139

³ Maunz/Dürig, a.a.O., Art. 87, Rd.Nr. 29